

**30. ordentliche Hauptversammlung
der VIENNA INSURANCE GROUP AG
Wiener Versicherung Gruppe**

21. Mai 2021

B E S C H L U S S V O R S C H L Ä G E

Zu Punkt 2. der Tagesordnung

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:**

BESCHLUSS:

Der im Jahresabschluss 2020 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 239.230.814,01 wird gemäß dem vom Vorstand erstatteten und vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates sowie vom gesamten Aufsichtsrat gutgeheißenen Vorschlag wie folgt verwendet:

Ausschüttung auf Stammaktien:

EUR 0,75 Dividende je Aktie
für 128.000.000 Stammaktien, somit EUR 96.000.000,00

Als Auszahlungstag wird der 27. Mai 2021, als Record-Date (Nachweisstichtag Dividende) der 26. Mai 2021 und als Ex-Tag dieser Dividende wird der 25. Mai 2021 bestimmt.

Insgesamt erfolgt daher eine Ausschüttung von EUR 96.000.000,00.

Gewinnvortrag:

Der restliche Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden B E S C H L U S S fassen:**

BESCHLUSS:

Der Vergütungsbericht 2020 der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe wird beschlossen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden B E S C H L U S S fassen:**

BESCHLUSS:

Den Mitgliedern des Vorstandes wird für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:**

BESCHLUSS:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Zu Punkt 6. der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:

BESCHLUSS:

Die in der 26. ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2017 beschlossene Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 Aktiengesetz, das Grundkapital der Gesellschaft bis längstens 11. Mai 2022 zu erhöhen, wird widerrufen und durch die folgende neue Ermächtigung ersetzt: Der Vorstand ist gemäß § 169 Aktiengesetz bis längstens **20. Mai 2026** ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft – auch in mehreren Tranchen – um bis zu Nominale EUR 66.443.734,10 durch Ausgabe von bis zu 64.000.000 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage oder eine Kombination dieser beiden zu erhöhen. Die Ermächtigung hinsichtlich Inhalt der Aktienrechte, Bezugsrechtsausschluss und sonstige Bedingungen (§ 4 Absatz 2, zweiter bis vierter Satz der Satzung) bleibt unverändert in Geltung.

§ 4 Absatz 2, erster Satz der Satzung wird dem entsprechend geändert, sodass dieser lautet wie folgt:

ALT	NEU
...	...
§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital	§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital
...	...
2. Der Vorstand ist bis längstens 11. Mai 2022 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale Euro 66.443.734,10 durch Ausgabe von 64.000.000 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen.	2. Der Vorstand ist gemäß § 169 Aktiengesetz bis längstens 20. Mai 2026 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft – auch in mehreren Tranchen – um bis zu Nominale Euro 66.443.734,10 durch Ausgabe von bis zu 64.000.000 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage oder eine Kombination dieser beiden zu erhöhen.
...	...

Zu Punkt 7. der Tagesordnung

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden B E S C H L U S S fassen:**

BESCHLUSS:

Die in der 26. ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2017 beschlossene Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 174 Absatz 2 Aktiengesetz Gewinnschuldverschreibungen zu begeben wird widerrufen und durch die folgende neue Ermächtigung ersetzt: Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 174 Absatz 2 Aktiengesetz bis **20. Mai 2026** Gewinnschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,--, auch in mehreren Tranchen, auch unter Ausschluss der Bezugsrechte, auszugeben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Wertpapierbedingungen der Gewinnschuldverschreibungen, etwa Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung zu bestimmen. Der Zinssatz und der Ausgabekurs der Gewinnschuldverschreibungen sind unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

Zu Punkt 8. der Tagesordnung

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden B E S C H L U S S fassen:**

BESCHLUSS:

Die in der 26. ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2017 beschlossene Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 174 Absatz 2 Aktiengesetz, bis zum 11. Mai 2022 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen auszugeben, wird widerrufen und durch die folgende neue Ermächtigung ersetzt: Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum **20. Mai 2026** einmalig oder mehrmals Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Aktiengesetz, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 30.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 31.145.500,36 verbunden ist, im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,--, auch unter Ausschluss der Bezugsrechte, auszugeben.

Die Wandelschuldverschreibungen können auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der Währung jedes Mitgliedsstaates des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), BGBl.Nr. 248/1961 in der jeweils geltenden Fassung, begeben werden. Die Wandelschuldverschreibungen können auch durch eine zu hundert Prozent direkt oder indirekt im Eigentum der Gesellschaft stehende Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf Stammaktien der Gesellschaft zu gewähren. Der Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen der Wandelschuldverschreibungen (insbesondere: Verzinsung, Laufzeit, Stückelung, Verwässerungsschutz, Wandlungsmodalitäten, Wandlungspreis, Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen) werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt. Zudem sind Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft, der bestehenden Aktionäre und der Zeichner der Wandelschuldverschreibungen im Rahmen eines marktüblichen Preisfindungsverfahrens unter Anwendung anerkannter marktüblicher Methoden und des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln.

Zu Punkt 9. der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:

BESCHLUSS:

Die in der 26. ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2017 beschlossene bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 1 Aktiengesetz wird widerrufen und durch die folgende bedingte Erhöhung des Grundkapitals ersetzt:

Das Grundkapital ist gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 1 Aktiengesetz um bis zu EUR 31.145.500,36 durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom **21. Mai 2021** ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen.

§ 4 Absatz 3 dritter und vierter Satz der Satzung entfallen.

Die Satzung wird in § 4 Absatz 3, erster und zweiter Satz wie folgt geändert:

ALT	NEU
...	...
§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital	§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital
...	...
3. Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs.2 Zif.1 Aktiengesetz um bis zu Euro 31.145.500,36 durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 12. Mai 2017 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen.	3. Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs.2 Zif.1 Aktiengesetz um bis zu Euro 31.145.500,36 durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien mit—Stimmrecht bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 21. Mai 2021 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen.
...	...

Zu Punkt 10. der Tagesordnung

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden B E S C H L U S S fassen:**

BESCHLUSS:

Die in der 28. ordentlichen Hauptversammlung am 24. Mai 2019 beschlossene Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und 8 und Absatz 1a und 1b Aktiengesetz eigene Aktien zu erwerben und diese eigenen Aktien wieder zu veräußern, wird widerrufen und durch die folgende neue Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand wird ermächtigt, gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 1a und 1b Aktiengesetz im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Ausmaß auf den Inhaber lautende eigene Stammaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu erwerben. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als maximal 50% unter und nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs an der Wiener Börse der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage betragen. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstandes über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen. Im Falle des Rückerwerbs über ein öffentliches Angebot ist der Stichtag für das Ende des Durchrechnungszeitraums der Tag, an dem die Absicht bekannt gemacht wird, ein öffentliches Angebot zu stellen (§ 5 Absatz 2 und 3 Übernahmegesetz).

Der Vorstand wird weiters für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes

- a) zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen, die auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung am **21. Mai 2021** ausgegeben werden, zu verwenden; und
 - b) auf eine andere gesetzlich zulässige Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern.
-

Zu Punkt 11. der Tagesordnung

Der Aufsichtsrat schlägt vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:

BESCHLUSS:

Als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 wird die

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
(FN 269873y)

bestimmt.

Zu Punkt 12. der Tagesordnung

**Der Aufsichtsrat schlägt vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:**

Der Aufsichtsrat der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe besteht gemäß § 10 Absatz 2 der derzeitigen Satzung aus höchstens zehn Mitgliedern. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder soll auf höchstens zwölf Mitglieder erhöht werden. Die VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe ist mit rund 50 Versicherungsgesellschaften in 30 Ländern tätig. Die Erhöhung der satzungsmäßig höchstzulässigen Mitgliederzahl des Aufsichtsrates auf zwölf Mitglieder soll ermöglichen, zusätzliche Fachkompetenz im Hinblick auf die Internationalität und das weitere Wachstum der VIG-Gruppe, auch aufgrund der zunehmenden regulatorischen Anforderungen, beizuziehen. Die zusätzlichen Sitze sollen durch die vom Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkt 14 erstatteten Wahlvorschläge für zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder besetzt werden.

BESCHLUSS:

Die in § 10 Absatz 2 der Satzung vorgesehene höchstzulässige Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wird von bisher zehn auf zwölf Mitglieder (Kapitalvertreter) erhöht.

Die Satzung wird in § 10 Absatz 2 wie folgt geändert:

ALT	NEU
...	...
2. Der Aufsichtsrat	2. Der Aufsichtsrat
§ 10 Aufgaben, Mitgliederanzahl, Funktionsperiode	§ 10 Aufgaben, Mitgliederanzahl, Funktionsperiode
...	...
2. Dem Aufsichtsrat gehören mindestens drei, höchstens 10 Mitglieder (Kapitalvertreter) an.	2. Dem Aufsichtsrat gehören mindestens drei, höchstens 12 Mitglieder (Kapitalvertreter) an.
...	...

Zu Punkt 13. der Tagesordnung

**Der Aufsichtsrat schlägt vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:**

Bei positiver Beschlussfassung und Eintragung im Firmenbuch der in dieser Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 12 vorgeschlagenen Satzungsänderung wird die höchstzulässige Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates von bisher zehn auf nunmehr zwölf erhöht.

Unter Berücksichtigung dieser Satzungsänderung soll in dieser Hauptversammlung die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates von bisher zehn auf nunmehr zwölf erhöht werden. Insofern wird auf die zu Tagesordnungspunkt 12 angeführte Begründung verwiesen.

BESCHLUSS:

Die Anzahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder wird von derzeit zehn auf zwölf erhöht.

Zu Punkt 14. der Tagesordnung

**Der Aufsichtsrat schlägt vor,
die Hauptversammlung möge folgende B E S C H L Ü S S E fassen:**

Der Aufsichtsrat der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe besteht derzeit aus zehn Mitgliedern, davon vier Frauen und sechs Männer, sodass der Mindestanteil nach § 86 Absatz 7 Aktiengesetz erfüllt ist. Nach Maßgabe eines Aufsichtsrates mit zwölf Mitgliedern sind zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen. Gemäß § 86 Absatz 7 Aktiengesetz müssen im Aufsichtsrat dann mindestens vier Frauen und mindestens vier Männer vertreten sein. Der gesetzliche Mindestanteil wird daher im Aufsichtsrat unabhängig von der Wahl der vorgeschlagenen Mitglieder erfüllt sein.

BESCHLÜSSE:

Frau Zsuzsanna EIFERT wird mit Wirkung ab Eintragung der Satzungsänderung gemäß Tagesordnungspunkt 12 dieser Hauptversammlung im Firmenbuch zum Mitglied des Aufsichtsrates der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe gewählt, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

Herr Mag. Robert LASSHOFER wird mit Wirkung ab Eintragung der Satzungsänderung gemäß Tagesordnungspunkt 12 dieser Hauptversammlung im Firmenbuch zum Mitglied des Aufsichtsrates der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe gewählt, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.
